

Satzung

über die Einziehung gemeindeeigener Wirtschaftswege-Parzellen in den Gemarkungen Niederzier und Oberzier

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09. April 1956 (GS. NW S. 740), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW S. 701) wurde durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW vom 20.03.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess über die Zusammenlegung der Grundstücke in den Gemarkungen Niederzier und Oberzier aufgeführten Wirtschaftswegeparzellen

- Gemarkung Niederzier, Flur 15, Flurstücke 213 (tlw.), 214, 215, 216 (tlw.)
- Gemarkung Niederzier, Flur 17, Flurstück 198 (tlw.)
- Gemarkung Oberzier, Flur 13, Flurstück 213, 212 (tlw.), 252 (tlw.),
- Gemarkung Oberzier, Flur 14, Flurstück 633, 786 (tlw.)

werden mit einer Fläche von ca. 5.662 m² ihrer Zweckbestimmung formell entzogen, weil diese Wegeteilstücke jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzier, den 22.07.2020

gez.
(Heuser)
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, der der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - mit Verfügung vom 16.07.2020 – 10/4 15 11 01 12 – zugestimmt hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Planunterlagen, auf denen die genaue Lage des einzuziehenden Weges dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Niederzier, den 22. Juli 2020

gez.
(Heuser)
Bürgermeister